

Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin 28.01.2020	
665	schr

Beschlussantrag Nr. BA-016/2020

Einreicher:
Jugendhilfeausschuss

Gegenstand:
Sachkosten Kindertageseinrichtungen

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Stadt Chemnitz zu prüfen, inwieweit im Rahmen einer Beschlussfassung des Stadtrats, die Bezugsgröße für die Sachkosten der Kindertageseinrichtungen ab dem zweiten Halbjahr 2020 um 10 % erhöht werden kann. Dadurch soll die gesetzliche Grundlage zur auskömmlichen Finanzierung nach dem sächsischen Kindertagesstättengesetz gesichert werden. Wenn eine Prüfung positiv ausfällt, wird die Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage für die Umsetzung einzubringen.

i. V. M. Otto

Unterschrift

Begründung:

Die AG Kindertageseinrichtungen nach § 578 SGBVIII verhandelte in den letzten Monaten den Inhalt einer neuen Rahmenvereinbarung, die zum 01.01.2020 in Kraft treten sollte. Nach derzeitigem Stand ist absehbar, dass dieser Zeitpunkt nicht zu halten ist. Ein entscheidender Punkt im Entwurf der neuen Rahmenvereinbarung ist die Erhöhung der Bezugsgröße für die Sachkosten. Das Sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) definiert im § 14 neben den Personalkosten die Sachkosten als solche, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Gemäß § 517 des SächsKitaG Absatz 2 hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft zu übernehmen. Als mögliche Deckungsquelle ist eine Überarbeitung der Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu prüfen, da in dieser kostenwirksame Bestandteile geregelt sind. Des Weiteren gibt es ein Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen mit dem Aktenzeichen 1 C 15/12. Im Zuge dieser Rechtsprechung ist bereits ein Entwurf erarbeitet worden, der bisher nicht umgesetzt ist.

Durch die Einführung von Sachkosten-Soll-Obergrenzen klaffen die tatsächlichen Sachkosten und die Refinanzierung immer weiter auseinander. Eine Arbeitsgruppe der freien Träger hat für die Jahre 2015 - 2018 einen Anstieg um 15 -20 % ermittelt. Grund dafür sind erhebliche Steigerungen einzelner Kostenpositionen sowie neu dazu gekommene Sachkostenbestandteile, beispielsweise nach Sanierungen oder durch rechtliche Anforderungen.

Nachhaltig und nachteilig wirkt bis heute die Absenkung der Sachkosten im Rahmen des Entwicklungs- und Konsolidierungskonzepts um 10 % im Jahr 2010. Alle Steigerungen der letzten Jahre gehen von diesem abgesenkten Betrag aus und erhöhten sich lediglich auf Basis des Gesamt- Verbraucherpreisindexes Sachsen, was im Vergleichszeitraum 2015 - 2018 eine Erhöhung von ca. 5,4 % ergab. Die Differenz ist offensichtlich.

Mittlerweile ist ein Stand erreicht, der den gesetzlich definierten ordnungsgemäßen Betrieb zumindest nach fachlichen und sachlichen Kriterien in Frage stellt. Das macht sich daran fest, dass die freien Träger diese Lücke nur ausgleichen können, wenn sie beispielsweise Stunden bei technischem oder wirtschaftlichem Personal kürzen. Das hat Auswirkungen auf die Sauberkeit, die Instandhaltung und die Sicherheit der Kinder und Mitarbeitenden, ist somit qualitätsrelevant. Oder die Träger reduzieren den Aufwand für pädagogisches Material und Weiterbildungen für das Personal, das wirkt sich ebenfalls negativ auf die Qualität der Kindertageseinrichtungen und die Motivation der Beschäftigten aus.

Die Kostensteigerungen sind darin begründet, dass zum einen die Personalkosten für technisches Personal sowie Reinigungs- und Wirtschaftskräfte durch Tarifierhöhungen steigen. Teilweise sind Träger dazu angehalten, technisches und wirtschaftliches Personal zum Mindestlohn einzusetzen. Im Sinne der Gleichbehandlung ist das nicht tragbar und Tariflöhne unter Berücksichtigung einer entsprechenden Entwicklung müssen auch in diesem Bereich als erforderlich anerkannt sein.

Ein weiterer Aspekt ist, dass allein der Mindestlohn im Zeitraum von 2015 bis 2018 um 4 % gestiegen ist, 2019 um weitere 4 % und ab 2020 nochmals um 2 % steigt. Das heißt von 2015 bis 2020 hat/wird eine Mindestlohnsteigerung von 10 % stattgefunden/stattfinden, die zwangsläufig eine Erhöhung der technischen und wirtschaftlichen Personalkosten und gleichzeitig höhere Dienstleistungskosten bei Grundreinigung, Wäschereinigung, Glasreinigung und Handwerkerleistungen mit sich bringen bzw. bereits mit sich gebracht haben (siehe unten).

Zum anderen haben sich allgemeine Kosten wie Wartungs- und Reparaturkosten, höhere Anforderungen in Bezug auf Verkehrssicherungspflicht, technische Installationen wie Fettabscheider und Aufzüge sowie Hygiene und Arbeitssicherheit steigend entwickelt, was durch eine Sachkostensteigerung entsprechend des Gesamt- Verbraucherpreisindexes Sachsen laut Rahmenvereinbarung (um 1,9 %) bei weitem nicht ausgeglichen werden kann.

Nicht zuletzt führen auch stetige Erhöhungen der Nebenkosten wie Strom, Gas oder Abfall, zum Teil durch Leistungen städtischer Unternehmen und Tochtergesellschaften (ASR u..), zu deutlichen Aufwüchsen.

Eine Abfrage unter den freien Trägern zeigt in Einzelpositionen konkret, wie sich die Kosten in Durchschnittswerten in den Jahren 2015 - 2018 entwickelt haben. Aufgrund der schwierigen Vergleichbarkeit sind Spannen angegeben:

- Reinigungsarbeiten, Glas- und Gebäudereinigung: 11 – 17 %
- Arbeitsschutz: 8 %
- Arbeitsmedizinischer Dienst: 8 %
- Handwerkerleistungen: 25 – 30 %
- Wartungsverträge: 5 -10 %
- In Einzelfällen, z.B. Fettabscheider: 42 %

Ein weiteres Beispiel sind die Kosten für Versicherungen - eine Sachkostenstelle, die lediglich bei den freien Trägern anfällt (nicht in kommunalen Einrichtungen). Bei den Versicherungsverträgen sind Kostensteigerungen in Höhe von 50 – 100 % zu verzeichnen. Desweiteren ist festzustellen, dass kleinere Einrichtungen höhere Sachkosten-Anstiege haben, weil es schwieriger ist, Kostenpositionen miteinander auszugleichen.

Zusammengefasst:

Die tatsächlichen Sachkostensteigerungen beliefen sich im Zeitraum von 2015 bis 2018 auf 15 – 20 %. Die Sachkosten-Soll-Obergrenze erhöhte sich im gleichen Zeitraum lediglich um 5,4 % durch den Bezug auf den Gesamt-Verbraucherindex Sachsen. Dies stellt eine nicht auskömmliche Finanzierung der anfallenden Personal- und Sachkosten in den Kindertagesstätten der freien Träger in Chemnitz dar.

Um die Kindertageseinrichtungen auskömmlich zu finanzieren und, wie es das Gesetz fest schreibt, mit den erforderlichen Sachkosten auszustatten, ist eine Erhöhung der Sachkostenbezugsgröße um 10 % bereits ab 1. Januar 2020 unabdingbar. Ein Nachtrag zum bestehenden Doppelhaushalt 2019/20 ist notwendig, da die auskömmliche Finanzierung der durch Elternbeiträge, Eigenanteil des freien Trägers und Landeszuschüsse nicht gedeckten Sachkosten in den Kindertagesstätten der Stadt Chemnitz eine Pflichtaufgabe der Kommune Chemnitz darstellt.

Es ist derzeit nicht abschätzbar, wann und in welcher Form die neue Rahmenvereinbarung, in der die dargestellten Kostenentwicklungen berücksichtigt sind, in Kraft treten wird. Fest steht, dass die bisherige und derzeitige Finanzierung der Sachkosten (auch die im Jahr 2019) der Kostenrealität nicht gerecht wird und die Diskrepanz zwischen tatsächlich entstehenden Sachkosten und Sachkosten-Soll- Obergrenze weiter wächst. Diese Finanzlücke wurde und wird durch Einsparung in qualitätsrelevanten Sachkostenbereichen wie Fortbildung der Mitarbeiter, Supervision oder pädagogisches Material (Spiel- und Beschäftigungsmaterial und Veranstaltungen) versucht auszugleichen. Die freien Träger finanzieren die fehlenden Sachkosten teilweise selbst (was dem SächsKitaG widerspricht). Auch die Position „Zahlung statt Miete“ ist nicht kostendeckend, da diese Pauschale weit unter den ortsüblichen Mieten in Chemnitz liegt.